

Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt

(Lesefassung in Form der 1. Änderungssatzung vom 25.09.2020)

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288-333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 (GVBl. LSA 2002 S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 14.05.2020 die Entschädigungssatzung und am 24.09.2020 die 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Tätigkeit als Stadt- bzw. Ortschaftsrat sowie nicht dem Stadtrat angehörendes Ausschussmitglied für die Stadt Wolmirstedt, im Weiteren ehrenamtlich Tätige genannt, wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Fahrt- und Reisekosten besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich Tätigen

(1) Für die Teilnahme an:

1. Sitzungen des Stadtrates,
2. Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates,
3. Sitzungen der ständigen Unterausschüsse des Stadtrates, die aufgrund eines Gesetzes einzurichten sind und
4. Sitzungen der Fraktionen

erhalten die dem Stadtrat angehörenden Mitglieder ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 4.

(2) Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 Kommunal - Entschädigungsverordnung (KomEVO) auf die Zahl von 15 Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Stadträte entsandt worden sind, finden die §§ 4 und 5 dieser Satzung Anwendung, sofern Ansprüche nicht anderweitig geltend gemacht werden können. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

(4) Die Stadträte erhalten eine Pauschale von 115,00 € monatlich und ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € je Sitzung und Tag.

(5) Der Vorsitzende des Stadtrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt, sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der in Absatz 4 geregelten Entschädigung eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für:

den Stadtratsvorsitzenden 230,00 €

die Ausschussvorsitzenden 115,00 €
die Fraktionsvorsitzenden 115,00 €

Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

(6) Für die Ortschaftsräte wird eine monatliche ausschließliche Pauschale gezahlt. Die Pauschale wird entsprechend § 8 Abs. 1 und 3 KomEVO LSA nach Staffelung der Einwohnerzahl ermittelt. Sie beträgt für die Ortschaftsratsmitglieder von:

Elbeu	31,00 €
Farsleben	31,00 €
Glindenberg	38,00 €
Mose	24,00 €

und für den Ortsbürgermeister der Ortschaft

Elbeu	265,00 €
Farsleben	270,00 €
Glindenberg	290,00 €
Mose	150,00 €

Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach § 2 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

(7) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird ausschließlich die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 17,00 € je Sitzung und Tag gewährt.

(8) Mit der jeweiligen Aufwandsentschädigung sind die Auslagen der ehrenamtlich Tätigen, außer den Entschädigungen nach den §§ 4 und 5, abgegolten.

(9) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes nach Absatz 4 je Tag nicht übersteigen. Bloße Anwesenheit eines Stadtrates bei einer Sitzung (Zuhörer), gilt nicht als Teilnahme im Sinne von Absatz 1.

(10) Sachkundige Einwohner und beratende Mitglieder, welche vom Stadtrat berufen wurden und gemäß § 5 der Richtlinie über digitale Gremienarbeit der Stadt Wolmirstedt eine verbindliche Erklärung abgegeben haben, an der digitalen Ratsarbeit teilzunehmen, erhalten hierfür eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 €.

(11) Wer zu Sitzungen unentschuldigt verspätet erscheint oder diese unentschuldigt vorzeitig verlässt, erhält für diese Sitzung kein Sitzungsgeld. Eine Teilnahme an der Sitzung von mindestens 60 % der gesamten Sitzungszeit ist ebenfalls Zahlungsvoraussetzung. Das Erscheinen und Verlassen einer Sitzung wird von den Mitarbeitern des Büro des Stadtrates im Ratsinformationssystem erfasst und protokolliert. Die Entschuldigungen für das Fernbleiben sind dem jeweiligen Vorsitzenden oder der Bürgermeisterin vor oder nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

(12) Unentschuldigtes Fernbleiben liegt dann vor, wenn der Mandatsträger ohne wichtigen Grund seiner Pflicht zur Sitzungsteilnahme nicht nachkommt. Für die Bestimmung dessen, was als wichtiger Grund anzuerkennen ist, kann auf § 31 Absatz 1 KVG LSA i.V.m. § 13 Absatz 3 Nr. 1 bis 7 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) zurückgegriffen werden.

(13) Mehrfaches unentschuldigtes Fehlen bei Sitzungen fällt unter den Tatbestand einer Pflichtverletzung im Rahmen der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus § 54 Satz 1 i. V. m. §§ 30 ff. KVG LSA. Nach § 31 Absatz 2 KVG LSA handelt danach ordnungswidrig, wer ohne wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamtes oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder ihre Ausübung verweigert (hierzu zählen z.B. eine generelle Weigerung oder mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben). Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 31 Absatz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden. Ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und geahndet wird, entscheidet bei Mitgliedern der Vertretung der Stadtrat.

(14) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandspauschale ab dem 4. Monat bis zur erneuten Teilnahme. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Für Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 3

Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Pauschalentschädigung wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird am ersten Tag des folgenden Monats nachträglich gezahlt.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird dieser für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste der Sitzung.

§ 4

Erstattung des Verdienstausschlags

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen wird der entstandene Verdienstausschlag durch die Teilnahme an Sitzungen im Sinne des § 2 Absatz 1 im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 4 Abs. 6) auf Antrag erstattet.
- (2) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausschlags nach den Sätzen 1 und 2 ist durch Höchstbeträge nach Absatz 3 begrenzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden
- (3) Der Höchstbetrag für den tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag wird für
 1. Erwerbstätige Personen / Arbeitnehmer auf 40,00 € und

2. für Selbständige auf 50,00 € je angefangene Stunde festgesetzt.

(4) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufall abweichend von Abs. 2 und 3 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufallpauschale). Die Verdienstaufallpauschale beträgt 19,00 € pro angefangene Stunde.

(5) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstaufallpauschale nach Absatz 4 nicht übersteigen.

(6) Für Tätigkeiten in Ausübung des Ehrenamtes besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufall oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 07.00 bis 19.00 Uhr und sonnabends von 07.00 bis 13.00 Uhr, es sei denn, der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

§ 5

Erstattung von Fahrt- und Reisekosten der ehrenamtlich Tätigen

(1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Absatz 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, abgegolten.

(3) Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Dienstreisen müssen nach § 35 Abs. 2 KVG LSA in Ausübung des Mandates begründet sein und im Zuständigkeitsbereich der Vertretung liegen. Die Zustimmung erteilen:

1. der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses für die Mitglieder des Stadtrates sowie für die Mitglieder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Stadtrates,
2. die Bürgermeisterin für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll durch den jeweiligen Vorsitzenden oder der Bürgermeisterin schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(4) Für Fahrten zu den in § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Sitzungen, sowie zu Ortschaftsratssitzungen, sofern diese im Rathaus in Wolmirstedt stattfinden, erhalten die Mitglieder des entsprechenden Gremiums zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung gemäß § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 6

Steuerliche Behandlung

(1) Der Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, Mbl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, Mbl. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Kalenderjahres eine Bescheinigung.

§ 7

Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 9

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt vom 27.09.2019 außer Kraft.

Wolmirstedt, 25.09.2020

-Dienstsiegel-

M. Cassuhn
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt wurde im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt Nr. 9/2020 am 3. Juni 2020 bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt wurde im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt Nr. XX/2020 am XX.XX.2020 bekannt gemacht.